

Merkblatt über Quellensteuern auf Einkünften bei Arbeitnehmenden mit befristeten Arbeitsverträgen ohne Aufenthaltsbewilligungen (max. 90 Tage), gültig ab 1. Januar 2012**I. Steuerpflichtige Personen**

Seit dem 1. Juni 2004 ist die Phase II der bilateralen Abkommen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt hat der freie Personenverkehr zur Folge, dass EU- und EFTA-Staatsangehörige auch für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz bis zu 90 Tagen vom Kantonalen Amt für Migration (AMIGRA) keine Bewilligung mehr benötigen. Diese Personen müssen sich für diese Aufenthaltsdauer bei keinem Einwohneramt anmelden! Vor Antritt der Erwerbstätigkeit müssen diese Arbeitnehmenden jedoch von den Arbeitgebenden beim Bundesamt für Migration in Bern bei der nachfolgenden Internetadresse online angemeldet werden - www.bfm.admin.ch (Meldeverfahren CH-EU/EFTA). Der Stellen- und Kantonswechsel ist auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität ebenfalls nicht mehr bewilligungspflichtig. Die Arbeitnehmenden unterliegen jedoch für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgebenden im Kanton Zug, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

- **ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen**

In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen zu melden**. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht für alle Arbeitnehmenden gilt**. Für so genannte Drittstaatsangehörige (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige) muss jedoch beim Kantonalen Amt für Migration (AFM) eine Bewilligung eingeholt werden. Meldeformulare können Sie bei der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese im Internet unter www.zug.ch/tax (Quellensteuer) herunter zu laden. Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für ihre Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer (siehe Merkblatt Transporte).

Wichtiger Hinweis:

Bei der Adresse der Arbeitnehmenden muss auf dem Anmeldeformular die **Ausland-Wohnadresse** genau ausgefüllt werden. Nur so können die ausländischen Arbeitskräfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz den zuständigen ausländischen Steuerbehörden nachweisen. Arbeitnehmende sind immer am **Standort der Unternehmung steuerpflichtig**. Dabei ist der Einsatzort dieser Angestellten nicht relevant. Die Abrechnung erfolgt somit am Sitzkanton der Unternehmung, bei welcher diese Leistungen verrechnet werden.

II. Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle für Arbeitstätigkeiten ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Akkordentschädigung, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extra-Arbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Orts- und Teuerungszulagen etc.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder, welche den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden.

Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherungen etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuern (bei Nettolohnvereinbarung), die an Stelle der Arbeitnehmenden erbracht werden, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes.

Leistungen des Arbeitgebenden für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

III. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

- 1** Für die Abrechnung ist das amtliche Abrechnungsformular analog den 120-Tagebewilligungen zu verwenden. Dieses ist spätestens 15 Tage nach Ablauf der 90-tägigen Arbeitsleistung bei der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug einzureichen. Verwenden die Arbeitgebenden als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein.
- 2** Die Quellensteuern sind der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 3** Die Arbeitgebenden als Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Andererseits haben sie für ihre Bemühungen Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgelieferten Quellensteuern.
- 4** Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

IV. Tarifierung zur Berechnung der Steuern (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt vom Bruttolohn. Bei diesen im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden, die jeweils nur tageweise im Kanton Zug erwerbstätig sind, ist in einem ersten Schritt der massgebende Quellensteuer-Monatslohn zu ermitteln, indem die pro Tag erzielten Bruttoeinkünfte auf einen Monat (jeweils 20 Arbeitstage) hochgerechnet werden. Der nach Massgabe des so berechneten Monatslohnes und des anwendbaren Tarifs ermittelte Prozentsatz ist für den im Kanton Zug steuerbare Bruttolohn zur Anwendung zu bringen.

Bei höheren **monatlichen Einkommen als im Quellensteuertarif (Broschüre) vermerkt**, muss die Höhe des Steuersatzes bei der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer angefragt werden, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese Angaben aus dem Internet unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) herunter zu laden. Für die Berechnung wird immer der Tarif A oder B ohne Kirchensteuer und ohne Berücksichtigung der Kinder angewendet, sofern der Ehepartner/in nicht auch in der Schweiz erwerbstätig ist. Andernfalls ist der Tarif C ohne Kirchensteuer massgebend.

Bei Stundenlohn ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats der Stundenansatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn zu ermitteln. Der nach Massgabe des so berechneten Monatslohnes und des anwendbaren Tarifs ermittelte Prozentsatz ist für den im Kanton Zug steuerbare Bruttolohn zur Anwendung zu bringen.

V. Erläuterung zu den Arbeitnehmenden ohne Aufenthaltsbewilligung (90 Tage)

Die Aufenthaltsdauer von 90 Tagen in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit diesem Aufenthalt ohne Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden im selben Jahr maximal während 90 Tagen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die **Arbeitgebenden** sind verpflichtet, die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden in der Schweiz zu kontrollieren, da anhand der Anzahl Tage der Quellensteuerabzug berechnet wird.

Werden die ausländischen Arbeitnehmenden vom Ausland entlohnt (z.B. Arbeitseinsätze im Konzernverbund, Mutter- Tochtergesellschaft), können diese im Kanton Zug unter bestimmten Voraussetzungen von der Quellensteuerpflicht befreit werden. Ausländische Arbeitnehmende werden im Kanton Zug trotz Auslandsbesoldung quellensteuerpflichtig, wenn die typologischen Merkmale eines faktischen Arbeitgebers im Kanton Zug vorliegen. Als Hilfestellung zur Beurteilung des faktischen Arbeitgebers dient der Fragekatalog im Anhang dieses Merkblattes.

Das schriftliche Gesuch um Steuerbefreiung muss der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, unter Beilage des ausgefüllten Fragekataloges und des Arbeitsvertrages, eingereicht werden.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Auf Wunsch wird den Arbeitnehmenden ein Quellensteuernachweis ausgestellt, welchen sie zur Anrechnung im Doppelbesteuerungsverfahren im Wohnsitzstaat dem zuständigen Finanzamt vorlegen können.

VII. Rechtsmittel

Sind die oder der Steuerpflichtige oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Steuerverwaltung Zug verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 32 99, Fax 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer).

Berechnungsbeispiele:

Quellensteuerberechnung auf dem Bruttolohn

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Bruttolohn von Fr. 27'000.-. Für die Satzbestimmung muss in einem ersten Schritt der monatliche Bruttolohn wie folgt berechnet werden:

Effektiver Bruttolohn in 58 Tagen			Fr.	27'000.00
Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn	Fr.	$\frac{27'000.00 \times 20 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$	Fr.	9'310.35

Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 20 Tagen gerechnet werden**. In einem zweiten Schritt muss der Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer bei Fr. 9'310.35 abgelesen werden.

In einem dritten Schritt ist vom effektiven Bruttolohn (Fr. 27'000.-) der oben berechnete Prozentsatz nach der Tariftabelle, A - für Ledige (7,51 %) oder B - für Verheiratete (3,98 %) anzuwenden. Mit diesem Prozentsatz wird dann das Einkommen besteuert.

Quellensteuerberechnung auf dem Nettolohn

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Nettolohn von Fr. 27'000.-. In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für die Berechnung des Bruttolohnes inklusive Sozialabzüge, muss die nachfolgende Formel angewendet werden:

$$\frac{\text{Fr. 29'500.- (Nettolohn inkl. Fr. 2'500.00 Aufrechnungen)} \times 100}{86,95 \text{ (100 minus 13,05 \% total der Sozialabzüge)}} = \text{Fr. 33'927.55}$$

Nettosalar in 58 Tagen		Fr.	27'000.00
bezahlte Wohnungsmiete durch die Arbeitgebenden		Fr.	2'000.00
Privatanteil Geschäftsauto		Fr.	500.00

AHV-pflichtiges Nettosalar in 58 Tagen Fr. **29'500.00**

5,05 % AHV-Beiträge von	Fr. 33'927.55	Fr.	1'864.85
1,10 % ALV-Beiträge von	Fr. 33'927.55	Fr.	373.20
1,40 % NBU-Beiträge von	Fr. 33'927.55	Fr.	475.00
5,50 % BVG-Beiträge von	Fr. 33'927.55	Fr.	1'866.00

13,05 % Total der aufgerechneten Sozialabzüge Fr. **4'579.05**

Effektiver Bruttolohn ohne Quellensteuer Fr. **34'079.05**

In einem zweiten Schritt muss der Steuersatz für die Berechnung der Quellensteuer ermittelt werden. Für die Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 20 Tagen gerechnet werden.**

Effektiver Bruttolohn in 58 Tagen		Fr.	34'079.05
Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn	Fr.	$\frac{34'079.05 \times 20 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$	Fr. 11'751.40

Anschliessend muss in einem dritten Schritt bei Fr. 11'751.40 im betreffenden Tarif der Prozentsatz für diesen Betrag abgelesen werden, was bei Tarif A- 10,56 % und bei Tarif B- 5,42 % ergibt.

In einem vierten Schritt wird der abgelesene Prozentsatz von 100 % subtrahiert. Diese Zahl wird für die Formel benötigt, damit in einem fünften Schritt das Bruttoeinkommen inkl. der Quellensteuer errechnet werden kann. Sie lautet wie folgt

$$\frac{\text{Fr. 11'751.40 (der errechnete Bruttolohn ohne Quellensteuern) x 100 (immer 100)}}{\text{Tarif A- 89,44 \%} \qquad \qquad \qquad \text{Tarif B- 94,58 \%}}$$

Bruttoeinkommen bei Tarif A	Fr.	13'138.86
Bruttoeinkommen bei Tarif B	Fr.	12'424.82

Im letzten Schritt wird nun dieser effektive monatliche Bruttolohn als steuerbares Bruttoeinkommen für die Berechnung berücksichtigt. Von diesem Betrag ist der Prozentsatz aus dem anzuwendenden Tarif abzulesen. Der errechnete Bruttobetrag ist mit diesem Prozentsatz zu besteuern.

Anhang - Fragekatalog zur Beurteilung des faktischen Arbeitgebers

Bei Auseinanderfallen von formellem und faktischem Arbeitgeber ist stets dasjenige Unternehmen als Arbeitgeber zu betrachten, bei dem die typologischen Arbeitgebermerkmale überwiegend erfüllt sind. Dies bedeutet, dass zumindest dann, wenn die schweizerische Firma ein umfassendes Weisungsrecht, z.B. auch für den Arbeitseinsatz hat und ihr auch unmittelbar sämtliche Resultate der Tätigkeit des Arbeitnehmers zufließen, das Besteuerungsrecht der Schweiz zukommt.

Formeller Arbeitgeber:

Dieser bevorschusst im Wesentlichen nur das Salär.

Faktischer Arbeitgeber:

Bei diesem ist die Mehrheit der typologischen Arbeitgebermerkmale lokalisiert.

	Schweiz	Herkunftsland
Wo befindet sich der Anstellungsvertrag		
<ul style="list-style-type: none">• Wer entscheidet über die Höhe der Bezüge (mit wem wurde die Gehaltsvereinbarung abgeschlossen) und wer trägt das Risiko für Lohnzahlung im Nichtleistungsfall?• Wer entscheidet über die Teilnahmeberechtigung an einem allfälligen Erfolgsbonus- und Aktienerwerbsplan des Konzerns?• Wer hat das Recht der Entscheidung über Kündigung bzw. Entlassung? Gelten die Kündigungsgründe des Staates des Personalentsenders oder jene des Staates des Personalverwenders?• Wer ist für die Sozialversicherungsbelange des Arbeitnehmers verantwortlich?• Gegenüber wem erwachsen dem Arbeitnehmer Abfindungs- und Pensionsansprüche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wo werden die Lohnkosten getragen?		
<ul style="list-style-type: none">• Es ist nicht entscheidend, ob das Salär eins zu eins oder mittels einer Pauschale zurückbelastet wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wer entscheidet über die Art und Umfang der täglichen Arbeit?		
<ul style="list-style-type: none">• Entscheidet der lokale Ansprechpartner über die täglichen Pausen, Gewährung desurlaubes etc., spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Ist für diese Frage jedoch der Vorgesetzte im Herkunftsland zuständig, spricht dies für einen ausländischen Arbeitgeber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wem ist das Arbeitsergebnis geschuldet?		
<ul style="list-style-type: none">• Ist das Arbeitsergebnis, z.B. Programmierarbeiten innerhalb eines Projektes, unmittelbar der schweizerischen Firma geschuldet, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Ist dagegen der hier tätige Arbeitnehmer ausschliesslich seinem ausländischen Arbeitgeber ablieferungspflichtig, spricht dies für einen ausländischen Arbeitgeber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wer trägt das Risiko der Arbeitstätigkeit?		
<ul style="list-style-type: none">• Wirkt sich ein Verschulden des Arbeitnehmers unmittelbar bei der schweizerischen Firma aus, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wer stellt die Arbeitsmittel zur Verfügung?

- Werden die Arbeitsgeräte (Computer, Server, Softwareprogramme, Handy, Werkzeuge etc.) vollständig oder überwiegend von der schweizerischen Firma zur Verfügung gestellt, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Bringt hingegen der Arbeitnehmer seine Arbeitsgeräte selber mit, spricht dies für einen ausländischen Arbeitgeber.

In wessen Räumlichkeiten wird die Arbeit erbracht?

- Hält sich der Arbeitnehmer ganz oder überwiegend in den Büros der schweizerischen Firma auf, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Ein starkes Indiz für das Vorliegen eines schweizerischen Arbeitgebers ist, wenn dieser verlangen kann, dass die Arbeit in seinen Räumlichkeiten durchgeführt wird, selbst wenn es die Tätigkeit nicht zwingend erfordern würde. Hält sich dagegen der Arbeitnehmer in der Schweiz nur tageweise, z.B. nur zwecks Rappports über den Stand seiner - im Übrigen im Ausland erbrachten - Arbeiten in der Schweiz auf, spricht dies gegen einen schweizerischen Arbeitgeber.

Auswertung

Wenn die Fragen überwiegend mit «Schweiz» beantwortet werden, kann von einem schweizerischen Arbeitgeber gesprochen werden.

Steuerrechtliche Würdigung

Die definitive Beurteilung über die Steuerpflicht im Kanton Zug obliegt der Steuerverwaltung des Kantons Zug, Gruppe Quellensteuer.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Firma:
